

Von: Schulte, Bernd [mailto:Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. September 2013 12:22

An: Wilshusen Horst

Betreff: WG: IGS, Empfehlung aus dem Schulausschuss

Hallo Herr Wilshusen,

die Stadt Rotenburg kann einen Schulbezirk nur für ihr Stadtgebiet und grundsätzlich auch eine Kapazitätsbegrenzung auf vier Züge festlegen. Allerdings kann die Aufnahme von eigenen Schülerinnen und Schülern gem. § 59a Abs. 2 NSchG nicht begrenzt werden, d.h., alle einheimischen Bewerber müssen aufgenommen werden, auch wenn dies in einzelnen Jahren zu einer Fünfüzigkeit führen sollte. Bei der Ermittlung der Kapazität ist nicht die Planungsgröße der SchOrgVO (24 Kinder je Zug) maßgebend, sondern die im Klassenbildungserlass angegebene Schülerhöchstzahl von 30 Kindern je Klasse. Die Aufnahmekapazität einer auf vier Züge begrenzten IGS beträgt somit 120 Schüler, einer fünfüzigen IGS 150 Schüler.

Zur Frage der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler ist Folgendes zu sagen:

1. Schüler aus dem Schulbezirk einer Oberschule sind gem. § 63 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG aufzunehmen und den einheimischen Bewerbern gleichgestellt. M.W. haben allerdings die umliegenden Oberschulen keine Schulbezirke, so dass dies Variante aktuell nicht zutrifft.
2. Weitere Aufnahmeverpflichtungen sind im § 105 geregelt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Standorten müssen danach nur unter den genannten Voraussetzungen aufgenommen werden.
3. Allerdings ist das Thema nicht ganz unstrittig. Es gibt auch eine Rechtsauffassung, dass das Aufnahmeverfahren in Gesamtschulen abschließend in § 59 a NSchG geregelt ist und die Aufnahme in Gesamtschulen nur beschränkt werden kann, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet (§ 59 a Abs. 1 Satz 1). § 59a Abs. 5 NSchG verlange eine vollständige Ausschöpfung der Kapazität, die sich wie oben dargelegt aus der Zügigkeit und der Obergrenze der für die Klassenbildung maßgeblichen Schülerzahl ergibt. Übersteige die Anzahl der Anmeldungen die so ermittelte Zahl der verfügbaren Plätze, so würden nach § 59 a Abs. 1 Satz 2 NSchG die Plätze grundsätzlich durch Los vergeben. Im vorliegenden Falle wäre das Auswahlverfahren nach § 59 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG allerdings dahingehend abzuwandeln, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule (Gebiet der Stadt Rotenburg) haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit bleibt demnach bestehen, eine gerichtliche Entscheidung ist mir insoweit nicht bekannt.

Freundliche Grüße
Bernd Schulte

Schulorganisation
Niedersächsische Landesschulbehörde
Dezernat 1 Fachbereich Recht
Regionalabteilung Lüneburg
Tel.: 04131 15 - 2288
Fax: 04131 15 - 2930
Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de